

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 5 (1882)

Artikel: Eine Sühne um Todtschlag im Jahre 1521
Autor: Tobler-Meyer, Wilhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Sühne um Todtschlag im Jahre 1521.

Von Wilhelm Tobler-Meyer.

Seit geraumer Zeit damit beschäftigt, in seinen Mußestunden die Urkundenammlung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Nummer für Nummer einer genauen Durchsicht zu unterziehen, ist der Herausgeber auch auf das nachfolgende Aktenstück gestoßen, das ihm nach der Seite der zürcherischen Rechts- und Kulturgeschichte hin die Beachtung weiterer Kreise zu verdienen schien. Zwar beansprucht er keineswegs die Ehre, der erste Entdecker des interessanten Dokumentes zu sein, denn er erinnert sich dunkel, daß schon vor vielen Jahren der damalige Staatsarchivar, Herr Dr. Hotz, in einer Sitzung der antiquarischen Gesellschaft Mittheilung von dem Inhalt der in Rede stehenden Urkunde machte. Später hat Herr Professor G. Meyer v. Knonau im „Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde“ (1871, S. 277) deren Hauptinhalt auszugsweise veröffentlicht.

Trotzdem dürfte es am Platze sein, den Lesern des Taschenbuches das Aktenstück in seiner ganzen Ausdehnung, in seiner uns mit dem Hauche längst verschwundener Zeiten anwehenden Sprache und in einigem Zusammenhange mit der Entwicklung des Strafrechtes in unseren Gauen überhaupt und dessen Stand zur Zeit, da die Urkunde abgefaßt ist, zu geben.

Uns Kindern der neuen Zeit, welche gewohnt sind, den allgewaltigen Staat tagtäglich in alle privaten Verhältnisse eingreifen zu sehen, zu schauen,
Zürcher Taschenbuch, 1881.

wie er den einen Bürger expropriirt, den andern unter Vormundschaft stellt, wie er die Gesamtheit seiner Bürger dazu anhält, ihre Kinder zur Schule zu schicken u. s. w., uns ist es so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, den Staat auch als Rächer und Strafer aller Uebertretungen bestehender Gesetze auftreten zu sehen und zwar sogar in denjenigen Fällen, wo neben ihm kein anderer Kläger erscheint, daß wir uns in jene Zeit kaum zurückzuversetzen vermögen, da die Staatsgewalt auch in Fällen schwerer Vergehen, wie Schädigungen an Leib und Leben, es den beteiligten Partheien überließ, sich mit einander abzufinden, oder, wenn eine Sühne nicht stattfinden wollte oder konnte, der geschädigten Partei, sich zu rächen. Dennoch, so fremd uns eine solche Zeit heute vorkommen mag, hat die Anschauung lange Zeit hindurch nicht bestanden, daß der Staat die Verpflichtung habe, den Vergehen und Verbrechen nachzuforschen und den Fehlbaren oder Verbrecher zu verfolgen und zu bestrafen¹⁾.

Im frühern Mittelalter hatten Verbrechen gegen Einzelne in erster Linie nur Privatverfolgung und ein Anrecht auf Buße zur Folge. Der Geschädigte oder Verletzte und seine Sippschaft waren berechtigt, die Schädigung oder Verletzung mit den Waffen an dem Uebelthäter zu rächen, oder, wenn sie dieß vorzogen, das im Volksrechte zum Voraus bestimmte Sühngeld zu fordern. Für jede Leibesverletzung, Verwundung oder Verstümmelung war eine bestimmte Buße zum Voraus festgestellt. In Fällen einfachen Todtschlages hatte der Todtschläger der Familie des Erschlagenen das für jeden Stand im Volke festgesetzte „Wergeld“ zu entrichten; Todtschlag an einem Weibe verübt, wurde in unseren alemanischen Gauen mit Erlegung des doppelten Wergeldes gebüßt. Für Mord war den Hinterlassenen des Gemordeten das neunfache Wergeld zu erlegen. Auch Diebstahl, Raub und Brandstiftung waren einfach mit Bußen oder Sühngeldern belegt. War der Uebelthäter außer Stande, das Sühngeld zu entrichten, so trat die Rache wieder in ihr Recht ein.

¹⁾ Das Folgende nach Bluntichli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. I. Theil.

Allein schon unter Karl dem Großen kam die Ansicht zur Geltung, daß ein ausgedehntes Fehderecht und die Bändigung des rohen und streitfüchtigen Sinnes durch bloße Geldbußen und Privatverfolgung sich nicht recht mit der monarchischen Gewalt vertrage, und schon der genannte Herrscher untersagte deshalb die Fehde und erklärte die Forderung der Sühne für den einzigen erlaubten Weg, eine Verletzung oder Schädigung zu ahnden. Allerdings dauerte es lange, bis die festgewurzelte Sitte gänzlich ausgerottet war und noch lange erhuben sich zahlreiche Privatfehden; allein der Grundsatz, daß die bloße Privatrache nicht mehr zu dulden sei, war einmal ausgesprochen und erlangte immer allgemeinere Geltung und Anwendung. Zur gleichen Zeit wurden bereits gemeine Verbrechen, namentlich Mord, Raub und Brand von der Staatsgewalt aus mit dem Tode bedroht, worüber der mit dem Blutbanne des Königs betraute Graf zu richten hatte. Auch auf andere Vergehen fing man an, Leibes- oder Freiheitsstrafen anzuwenden und der Bezug von Bußen zu Händen des Staates wurde ausgedehnt. Endlich wurde dem Grafen die Befugniß eingeräumt, den Verbrecher vorzuladen und so die frühere Mahnung im Interesse des Verletzten oder Geschädigten in einen Bann (Gebot) im öffentlichen Interesse zu verwandeln, welcher, wenn der Beklagte ausblieb, für ihn zuletzt die verderblichsten Folgen hatte.

Die Idee, daß es Pflicht des Staates sei, und in seinem Interesse liege, alle Vergehen, auch ohne Klage des Verletzten oder Geschädigten, von Amtswegen zu ahnden, hatte im Laufe der Jahrhunderte beständig an Geltung und Boden gewonnen, und am Zürichsee z. B. hatten die Waibel schon 1415 die Verpflichtung, alle Zerwürfnisse und Frevel zu „leiden“. Zur Waldmannischen Zeit gab es bereits eigene Mitglieder des Rathes, denen es oblag, den Freveln nachzugehen und die Untersuchung einzuleiten und die deshalb „Nachgänger“ hießen. Mit Bußen, Gefängniß und der Todesstrafe in verschiedenen Formen tritt nunmehr der Staat als berufener Rächer jedweden Frevels auf. Auf dem Verbrechen des Todtschlages stand in der Zeit, aus welcher unsre Urkunde stammt, durchweg die Strafe der Enthauptung. Nur wo ganz besondere mildernde Um-

stände zu Gunsten des Uebelthäters sprechen mochten, begnügte sich der Rath etwa damit, eine schwere Geldbuße und Verbannung zu verhängen¹⁾. Wenn uns nun im Anfange des 16. Jahrhunderts noch ein Anflang an jene uralte Zeit vorkommt, wo auch bei schweren Vergehen die Hand des Staates nicht eingriff, sondern dem Uebelthäter es überließ, mit der geschädigten Partei eine Sühne zu suchen, so darf eine solche Erscheinung gewiß allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen.

Die Mittheilung einer Sühne um Todtschlag aus dem Jahr 1521, bei welcher die Staatsgewalt nur die bescheidene Rolle spielt, daß sie den Sühnversuch bewilligt und daß ihr Vertreter, der Landvogt, dem Vergleichsinstrumente durch Ausdrückung seines Siegels Rechtskraft verleiht, ist der Zweck dieser kleinen Arbeit.

Lassen wir nun die Urkunde (Nr. 955 der Sammlung der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft) in ihrer eindringlichen Sprache, aus der uns die

¹⁾ Staatsarchiv Zürich. Raths- und Richtbuch ab Anno 1520 ad Annum 1525. Gest. V. 55.

pag. 5. Uli Wettlich von Rüßnacht, der an Herrn Heinrich Föusy von Klotten einen „schantlichen lasterlichen Todtschlag“ hat thun und begehen helfen, wird zur Enthauptung verurtheilt. Dienstag vor Hilariitag 1520.

pag. 6. Uli Seemann von Hombrechtikon, der im Zorn sein Eheweib ertränkt hatte, weil es ihm beim Holzen nicht gehorchen und helfen wollte, ebenso. Mittwoch an der Auffahrt Abend 1520.

pag. 37. Hans Meyer von Stetten hat an Hans Keller von Kaiserstuhl einen Todtschlag begangen. Er soll der Stadt 20 Mark Buße entrichten, ein Jahr von Stadt und Land verbannt sein und sich vor des Getödteten Freundschaft hüten. Mittwoch vor Andreas Abend 1520.

pag. 56. Caspar Hengnower, „der Schniderknecht umb den schantlichen, lasterlichen vnd mutwilligen todtschlag, den er als gast begangen an Marx Fischer, dem Schnider, Burger Zürich“, zur Enthauptung verurtheilt. Mittwoch an St. Marx Abend 1521.

pag. 75. Ulrich Gyger, der Steinmetz, der Andresen, einen andern Steinmetz „schantlich vnd lasterlich In einß andern bydermanns Hus mit eignem Gwalt vom Leben zum Tod gebracht“, ebenso. Mittwoch vor Thomas 1521. u. s. w. u. s. w.

Luft alter Zeiten und die Schauer einer lange verschollenen Bluttthat anwehen, selbst reden:

„Ich Klein Hanns Keller von Tyslybach Rechter Houpt sacher vnnnd Hannnd tätter thunn kunnd aller menckliche mitt dissem brieff nach dem als sich den vor öttwas zitten ein vffrur entzwüschend mir an einem vnnnd dem Hannsen Mergkly von schlinykonu erhaben hatt Inn derselben vffrur Ich gemelter Klein Hanns Keller denn Hannsen Mergkly von schlinykonu mitt miner eignen Hannnd leider erschlagen vnd von sinem leben zu dem thod bracht hann Dem gott der allmächtig gnädig sin welle vnnnd vmm söllichen mysshandel nach keisserlichen Rechten billichen Rechtfergunng erganngen sin söllte aber vnnnd dar das vnnssern gnedigen Heren von Zürich vnnnd gemeinen amptlütten Inn der Herschafft Reggensterg müy vnnnd arbeit überhept ouch mir grosser kost erspartt würde vnnnd Ich wider zu fryden vnnnd Ruwen vnnnd zu dem minen kumen möchte ouch dar vmm dass der armen jell öttwass nach bescheche so hann Ich mitt sampt miner früntschafft Inn der güttykeit ann vnnsser gnädigen Heren von Zürich ouch ann des gemelten Hannsen Mergklys seligen kind ann sine brüder vnnnd Ir früntschafft erworben vnnss widervmm ann Recht güttyklich ze vereinngen das wir also mitt gutten willen an vnnssern gnädigen Heren von Zürich ouch ann denn gemelten Mergklyn vnnnd Ir früntschafft erfunden hannnd vnnnd hannnd also zu beden sitten biderb lütt herzu berüfft mitt namen die frumen ersamen vnnnd wissen wie sy hienach geschriben stamnd St. schultheß schmid von keisserstull Hennsly Kambly von Zürich ully Kunnt vnnndervogt vff Reggensterg lannghanns Meier von bachs vff vnnsser der gemelten kellern Theil St. Kunratt mag von oberglatt vnnndervogt Im Müwen ampt vogt von erendingen genannt man Henssy schneider von Hüttykonu Heini Houpt von Nydersteimer vff der Mergklin theil disse obgeschribnen lütt hannnd sich vff vnnsser ernstlich pytt vnnsser sachen beladen vnnnd angenommen vnnnd von allem Rechten zogen vnnnd vnnss güttyklichen betragen vnnnd vereintt dass wir gemelten thädingslütt von Tro ernstlich pitt wegen gethann hannnd vnnnd Innen vff denn hüttigen Tag tattum disses brieffs thag geseht vff Reggensterg vnnnd da beder theil ann-

Klag vnnnd antwurt verhörrt vnnnd sy darnach mitt vnsserem früntlichen spruch entscheiden betragen vnnnd vereintt dem ist nun also wie hie nach folgett vnnnd geschriben statt namlichen vnnnd am ersten

so sölle der Klein Hansß Keller dem Hanssen Mergkly selligen sin drystost (sic) fürderlichen hann mitt drissig priestern vnnnd mitt dryssig manen hettlicher fier Haller zum opffer witter so sölle der Keller kouffen oder setzen ein mutt kernen Zärlicher gültt derselbig kernen soll gann vnnnd diennen an ein Jar Zitt do man dem Hanssen Mergkly selligen sin Jarzitt begann soll. witter so soll der gemelt Keller ein steiny krüz lassen machen fier schu lang vnnnd zwenn schu breit vnnnd das selbig krüz setzen von dem end da der thodschlag ist beschehen denn allernächsten (sic) an die lanndstrass witter so sölle der Keller des gemelten Hanssen mergklys selligen finden geben zweyhundertt pfund vnnnd die Inn acht Jaren alle Jar zwenzig vnnnd fünnf pfund vnnnd sölle anfachen von hetz tattum disses brieffs santt Martis tag über ein Jar witter so sölle der Keller denn Mergklynen abträgen wirtt vnnnd scherer vnnnd allen kosten vnnnd schaden so vff Reggenberg am lanndgricht dar vff ergangen ist witter so sölle der Keller Inn kein Uerten gann da der Mergklynen einer oder mer Inn sind ob aber der Keller forhin Inn einer Uerten ist so möggend die Mergkly dar Inn gann alder nytt weders sy wellend witter so sölle der klein Hansß Keller sich Inn Wäninger kilchhöry nütt setzen noch bliben anderst denn dardurch wendenn ic. vnnnd vnn die stugß alle wie sy hiefar geschriben stannd so hannnd Heinrich von bachs vnnnd Abdem Weidmann von müllenslu sich lassen verscriben Inn Krafft disses brieffs als gültten vnnnd bürgen wo der obgemelt klein Hansß Keller an denn obgemelten stugken einem oder mer sümig wäre vnnnd nytt dem nach geinge weß sich die spruchlüt erkennnt hettend das sy allwegen wellend vnnnd söllend nachwärschafft thun als digt das ze schulden kome vnnnd die nothurfft das erforderetty trülichen an argen list vnnnd vnngefarlich ic. Vnnnd des zu warem bestem vrfund so hannnd wir zu beden partyen mitt hochem fliss vnnnd ernst erbätten denn frumen ersamen vnnnd wissen meister Jakob Buren burger zu Zürich disser zitt Obervogt

Inn der Herschafft Reggenſperg daß der ſin eigen Innsigel von gemeinen ſpruchlütten ouch von vnſſer pitt wegen hatt offentlich gehenngkt an diſſen brieff doch denn obgenannten vnſſern gnädigen Heren von Zürich an Gro Bogthe allen Iren Rechten ouch Im vnnnd ſinen erben an ſchaden der geben iſt vff dunſttag nächst (sic) vor ſanntt Jörgen tag des Jares do man zaltt von kryſtus vnſſers lieben Heren geburtt fünnfzäche Hundertt zwänntzig vnnnd ein Jar.“

An der Pergamenturkunde hängt das wohlerhaltene Siegel des Landvogtes Jakob Baur. Daſſelbe zeigt in dem untern Felde des durch einen Sparren in drei Theile getheilten Schildes ein Kreuz und um den Schild die Umſchrift „Jacob bur 1513“.

Weniges nur zur Erläuterung der Urkunde. Eigenthümlich iſt im Eingange des Dokumentes die Art und Weiſe, wie der Todtschläger erklärt, weßhalb in ſeinem Handel nicht dem Rechte ſein gewöhnlicher Lauf gelaffen, ſondern ein gütlicher Vergleich angebahnt worden ſei „um ſeinen gnädigen Herren von Zürich und gemeinen Amtleuten im Amte Reggenſberg Mühe und Arbeit, ihm ſelbſt aber große Koſten zu erſparen“ zc. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir den wahren Grund darin ſuchen, daß eine wohlhabende und einflußreiche Verwandtſchaft und Freundschaft des Uebelthäters bei den Landesherren alle Hebel angeſetzt hat, um entgegen dem regelmäßigen Rechtsgange die Geſtattung eines Sühnverſuches zu erwirken.

Der „Dryſtoß“ (verſchrieben für „Dryßigost“, Dreißigſte) bedeutet die kirchliche Gedächtnißfeier, welche noch heute in der katholiſchen Kirche zu Ehren eines Verſtorbenen dreißig Tage nach deſſen Tode abgehalten wird.

Die „Jarzit“ (Jahrzeit) iſt die Seelenmeſſe, welche zum Heile eines Verſtorbenen alljährlich am Tage ſeines Hinſchiedes geſehen wird.

Daß der Todtschläger in keine „Wertten“, d. h. in keine im offenen Wirthshaus befindliche Trinkgeſellſchaft gehen ſoll, in welcher ſich Jemand von der Sippschaft des Erſchlagenen befindet, und daß er in der Kirchengemeinde, wo der Leßtere gewohnt hatte, ſich niemals aufhalten, ſondern

im Nothfalle nur den Bann derselben ohne Raft durchwandern soll, ist eine sehr wohlgemeinte Bestimmung, um wo immer möglich den Groll der Merklischen Familie und Freundschaft und das Gelüsten nach der vormals durch uraltes Recht und Tradition sanktionirt gewesenen Blutrache nicht zu erwecken.

Daß in dieser Urkunde, ausgestellt zwei Jahre nachdem Zwingli im Großmünster zu predigen begonnen hatte, noch völlig die alten Kultusformen dominiren, darf nicht auffallen, da doch erst in Folge der zweiten Disputation von 1523 Veränderungen an der Messe vorgenommen wurden, und die Abschaffung der letztern noch etwas später erfolgte.

